



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Vorbemerkung: Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Rechtliche Grundlage Gestützt auf folgende Gesetze und Reglemente erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

- Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
- Gemeindegesetz GG (BSG 170.11)
- Verordnung über das Bestattungswesen, BestV vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811)
- Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen OgR (SRGL 101.1)

I. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 1
Organisation ¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Ortspolizeisache.

Aufsichtsbehörde ² Der Gemeinderat, als Ortspolizeibehörde, überträgt gestützt auf das Organisationsreglement die Aufsicht und Organisation dem dafür zuständigen Ressort.

Art. 2
Kontrolle Friedhof Die Aufsichtsbehörde hat den Friedhof regelmässig zu begehen und seinen gesamten Zustand zu prüfen. Sie ordnet die Einteilung der Gräberfelder und Wege. Für notwendige Reparaturen oder Umbauten hat sie dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

Art. 3
Allg. Unterhalt ¹ Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes gehen zu Lasten der Gemeinde.
² Die Gemeinde kann den allgemeinen Unterhalt des Friedhofes an einen Gärtner oder Landschaftsgärtner delegieren. Die Arbeiten des Gärtners/Landschaftsgärtners werden durch einen Leistungsauftrag bestimmt.

Art. 4
Friedhofwart ¹ Die Anstellung des Friedhofwartes erfolgt gemäss Personalreglement der Gemeinde Lauterbrunnen. Die Aufgaben des Friedhofwartes werden in einem Pflichtenheft aufgeführt. Sie umfassen unter anderem:

- a) Vorbereiten/Ausführen der Bestattungen
- b) Führen der Bestattungskontrolle
- c) Pflege des Friedhofes
- d) Unterhalt/Reinigung der Aufbahrungshalle
- e) Durchsetzen der Friedhofordnung

² Der Friedhofwart ist der zuständigen Kommission unterstellt.



II. Bestattungswesen

Bestattung von
Einwohnern und
Auswärtigen

Art. 5

¹ Die Bestattung der Einwohner findet in der Regel auf dem Friedhof statt. Als Einwohner gelten Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen haben.

² Auswärtige, die weder Bürger der Gemeinde Lauterbrunnen noch in dieser wohnsitzberechtigt waren, können auf ihren Wunsch oder auf Verlangen der Angehörigen eine Begräbnisstätte beantragen. Die Grabstätten werden fortlaufend belegt.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde (z. Bsp. jahrelang in der Gemeinde Lauterbrunnen Niedergelassene, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen auswärts wohnen oder Auswärtige, die allein stehend waren, aber in Lauterbrunnen wohnhafte Eltern oder Geschwistern hatten).

Reihengräber

Art. 6

¹ Die Beerdigungen finden in der Regel in ununterbrochenen Reihengräbern statt. In den normalen Reihen können keine Gräber reserviert werden. Erdreihengräber und Urnengräber werden in separaten Reihen bestattet.

² Die Gräberordnung in den einzelnen Feldern wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

³ Leichen von Kindern werden von den Erwachsenen getrennt bestattet. Die Gräberordnung erfolgt jedoch auch hier der Reihe nach.

Private Gräber

Art. 7

¹ Familiengräber können im hierfür bestimmten Teil des Friedhofes reserviert werden.

Gräber werden für die Höchstdauer von 30 Jahren reserviert.

² Für ein Familiengrab soll die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Ablauf der reservierten 30 Jahre zu verlängern. Über die Verlängerung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Zusätzliche Urnen

Art. 8

Bereits belegte Gräber dürfen zur Beisetzung von Urnen gegen Entrichtung einer Gebühr verwendet werden. Die Beisetzung der Urne hat auf die Ruhezeit des Grabes keinen Einfluss. Im Übrigen gelten für Urnengräber die gleichen Bestimmungen wie für andere Gräber.



Grösse der Gräber	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Gräber sollen unter der Verantwortlichkeit des Friedhofwartes bei Erwachsenen und Kindern über zwölf Jahren eine Tiefe von 150 cm, bei Kindern von unter zwölf Jahren eine solche von 100 cm aufweisen. Urnen sind 80 cm tief zu versenken.</p> <p>² Die Grabflächen betragen: Bei Erwachsenen 180 x 70 cm, bei Kindern 120 x 60 cm. Überdies sollen die einzelnen Gräber in einer Entfernung von mindestens 60 cm (stirnseitig) neben und mindestens 90 cm (längsseitig) voneinander erstellt werden.</p>				
Grabaushub	<p>Art. 10</p> <p>Nach beendeter Bestattungsfeier wird jedes Grab zugedeckt und mit einer Ordnungsnummer versehen. Der Friedhofwart führt über die Bestattungen eine genaue Kontrolle. Er hat den Angehörigen von Verstorbenen unentgeltlich Auskunft zu geben. Die Kontrolle ist den Behörden, welche Einsicht wünschen, auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.</p>				
Bestattungszeitpunkt	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Bestattung erfolgt nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Todeseintritt.</p> <p>² Bewilligte Bestattungen dürfen nur solange hinausgeschoben werden, als es der Zustand der Leiche zulässt.</p> <p>³ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen.</p>				
Bestattungszeiten	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die üblichen Bestattungszeiten sind am 12.00 Uhr und am 15.00 Uhr, jedoch nie vor Sonnenaufgang und nie nach Sonnenuntergang. An Sonn- und Feiertagen wird nur in dringenden Fällen beerdigt.</p> <p>² Die Bestattung totgeborener Kinder darf auch zu einer andern als der oben festgesetzten Zeit bewilligt werden.</p> <p>³ Urnenbeisetzungen finden in der Regel um 16.00 Uhr statt, ansonsten gemäss Art. 12 Abs. 1.</p>				
Öffentliches Geläut	<p>Art. 13</p> <p>Jeder Verstorbene hat Anrecht auf öffentliches Geläut, ohne Rücksicht auf sein religiöses Bekenntnis. Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen freigestellt. Ihre Form richtet sich nach den kirchlichen Bestimmungen.</p>				
Grabesruhe	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Grabesruhe beträgt für:</p> <table><tr><td>- Kindergräber</td><td>20 Jahre</td></tr><tr><td>- Übrige Gräber</td><td>30 Jahre</td></tr></table>	- Kindergräber	20 Jahre	- Übrige Gräber	30 Jahre
- Kindergräber	20 Jahre				
- Übrige Gräber	30 Jahre				



Art. 15
Exhumationen Vor Ablauf von 20 Jahren sind Exhumationen nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) zulässig. Abweichende Anordnung der Gerichte bleiben vorbehalten.

III. Grabmäler/Bepflanzung

Art. 16
Holzkreuz Jedes neu erstellte Grab ist mit einem einheitlichen braunen Holzkreuz mit dem Namen des Verstorbenen zu versehen. Die Höhe soll 170 cm, der Querbalken 59 cm und die Balkenbreite 9 cm betragen. Später werden die Gräber durch die Einfassung voneinander abgegrenzt.

Art. 17
Zeitpunkt Grabmäler ¹ Grabmäler zu errichten, ist Sache der Angehörigen. Nach Ablauf eines Jahres ist das Holzkreuz (gemäss Art. 16) durch ein Grabmal zu ersetzen.

² Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Das Setzen des Grabmals hat nach Weisungen und im Beisein des Friedhofwartes zu erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Art. 18
Grabmäler ¹ Die Grabmäler dürfen die Höhe von 120 cm und für Familiengräber 140 cm, ab Boden gemessen, nicht überschreiten. Die einzelnen Gräber sollen sich in die ganze Anlage einfügen. Gräber und Grabzeichen sollen, in Anlehnung an die ländliche Umgebung, möglichst schlicht gehalten werden.

² Als Materialien sind zu empfehlen: Kalkstein, Sandstein, Granit, weisser oder geschliffener Marmor und Holz.

³ Auf Beschluss der Aufsichtsbehörde kann das Anbringen von unpassenden Grabmälern verweigert werden.

Art. 19
Grabunterhalt ¹ Grabunterhalt (Unterhalt und Grabschmuck) der Gräber innerhalb der Grabumrandung ist Sache der Angehörigen. Der Grabunterhalt kann gegen die Entrichtung einer Gebühr gemäss Art. 27ff an die Gemeinde abgetreten werden.

² Es ist darauf zu achten, dass nur Pflanzen verwendet werden, welche nicht zu hoch wachsen und nicht wuchern. Steingärten auf Gräbern sind erlaubt. Hinter den Grabmälern sind Sträucher und Trauerrosen bis zu einer Höhe von 150 cm zugelassen.

³ Unkraut, verwelkte Blumen, verdorrte Kränze, Blechbüchsen usw. sind von den Gräbern zu entfernen und in der hierzu bestimmten Abfallgrube zu entsorgen.

⁴ Der Friedhofwart ist berechtigt, höhere und über die Grabränder hinausgewachsene oder abgedorrte Pflanzen zurückzuschneiden oder zu entfernen.



Art. 20
Vernachlässigte Gräber
¹ Von den Angehörigen der Verstorbenen wird verlangt, dass sie die Gräber mit Blumen und Pflanzen versehen. Dauernd vernachlässigte Gräber sind auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner zu unterhalten.
² Schiefstehende Grabmäler sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen / zu richten. Im gegebenen Falle sind die Angehörigen durch die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Nach erfolgloser Aufforderung der Instandstellung kann die Aufsichtsbehörde die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen veranlassen.
³ Wird die Unterhaltungspflicht nicht befolgt, kann das Grab auf Anordnung der Aufsichtsbehörde eingeebnet werden.

Art. 21
Haftung
Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz wenn Schäden durch Dritten oder durch Naturereignisse entstehen, oder wenn solche widerrechtlich entfernt werden.

IV. Gebühren und Finanzierungen

Art. 22
Der Gemeinderat setzt die Gebühren auf Antrag der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb des bestehenden Rahmens in einer Verordnung fest.

Art. 23
Benützung des Aufbahrungsraumes
Niedergelassene gratis
Auswärtige bis 24 Stunden Fr. 150.– bis 300.–
Auswärtige bis 48 Stunden Fr. 210.– bis 420.–
Auswärtige bis 72 Stunden Fr. 255.– bis 510.–
Weitere 24-Stunden-Zuschläge Fr. 75.– bis 150.–

Art. 24
Gebühren für die Beerdigung
¹ Niedergelassene:
Grabarbeiten für Doppelgrab Fr. 720.– bis 1440.–
Grabarbeiten für Reihengrab Fr. 525.– bis 1050.–
Grabarbeiten für Kindergrab Fr. 270.– bis 540.–
Grabarbeiten für Urnengrab Fr. 270.– bis 540.–

Grabeinfassung in Holz mit Humus
Einzelgrab Fr. 150.– bis 300.–
Doppelgrab Fr. 600.– bis 1'200.–
Einfassung in Reihengrab Fr. 440.– bis 880.–
Einfassung Kindergrab Fr. 200.– bis 400.–
Einfassung Urnengrab Fr. 440.– bis 880.–
Holzkreuz mit Schrift Fr. 200.– bis 400.–
Benützung Transportsarg Fr. 90.– bis 180.–



² Auswärtige:

Grabarbeiten für Doppelgrab	Fr.	1'500.–	bis	3'000.–
Grabarbeiten für Reihengrab	Fr.	1'050.–	bis	2'100.–
Grabarbeiten für Kindergrab	Fr.	600.–	bis	1'200.–
Grabarbeiten für Urnengrab	Fr.	600.–	bis	1'200.–

Grabeinfassung in Holz mit Humus

Einzelgrab	Fr.	300.–	bis	600.–
Doppelgrab	Fr.	600.–	bis	1'200.–
Einfassung Reihengrab	Fr.	450.–	bis	900.–
Einfassung Kindergrab	Fr.	225.–	bis	450.–
Einfassung Urnengrab	Fr.	450.–	bis	900.–
Holzkreuz mit Schrift	Fr.	200.–	bis	400.–
Benützung Transportsarg	Fr.	150.–	bis	300.–

Mehraufwand (gefrorener Boden usw.)
wird zusätzlich berechnet.

Art. 25

Private Gräber

¹ Niedergelassene:

Reihengrab				gratis
Privat Einzelgrab	Fr.	1'500.–	bis	3'000.–
Privat Zweiergrab	Fr.	3'000.–	bis	6'000.–
Privat Dreiergrab	Fr.	4'500.–	bis	9'000.–
Urnengrab				gratis
Urne in bestehendes Grab				gratis
Gemeinschaftsgrab				gratis
Inscription auf Metallplättli	Fr.	100.–	bis	200.–

² Auswärtige:

Reihengrab	Fr.	2'250.–	bis	4'500.–
Privat Einzelgrab	Fr.	2'250.–	bis	4'500.–
Privat Zweiergrab	Fr.	4'500.–	bis	9'000.–
Privat Dreiergrab	Fr.	6'750.–	bis	13'500.–
Urnengrab	Fr.	1'050.–	bis	2'100.–
Urne in bestehendes Grab	Fr.	750.–	bis	1'500.–
Gemeinschaftsgrab	Fr.	800.–	bis	1'500.–
Inscription auf Metallplättli	Fr.	100.–	bis	200.–

Mehraufwand (gefrorener Boden usw.)
wird zusätzlich berechnet!

Art. 26

Finanziell unterstützte Personen

Für finanziell unterstützte Personen übernimmt die Gemeinde die Kosten. Für arme Verstorbene, deren Angehörigen es nicht möglich ist, selbst ein Grabmal erstellen zu lassen, kann von der Aufsichtsbehörde ein passendes, einfaches Grabmal besorgt werden (Holzkreuz). Diese Kosten fallen zu Lasten der Gemeinde.



V. Spezialfinanzierung Grabunterhalt

Grabunterhalt	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Gemeinde kann den Grabunterhalt (Unterhalt und Grabschmuck) gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr, während der ordentlichen Grabdauer von 30 Jahren, ausführen.</p> <p>² Der Besteller kann den Umfang der zu erbringenden Leistung definieren. Der Leistungskatalog wird in einer Verordnung festgelegt.</p>
Gebühregrundlage	<p>Art. 28</p> <p>Die Gebühr ist so zu bemessen, dass die voraussichtlichen Kosten des Unterhaltes und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerung, gedeckt werden (die Spezialfinanzierung wird verzinst, der Gemeinderat legt den jeweiligen Zinssatz fest).</p>
Geleistete Zahlungen	<p>Art. 29</p> <p>Alle bis zur Inkrafttretung dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabbepflanzungen (bei der Gemeinde deponierte Grabfonds) werden der „Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ zugewiesen. Die Gebühr gemäss Art. 34 gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer als bezahlt.</p>
Information über die Zuweisung	<p>Art. 30</p> <p>Die Angehörigen werden von der beabsichtigten Zuweisung der Fondsguthaben direkt orientiert, soweit deren Adressen bekannt sind. Überdies wird die oben erwähnte Zuweisung in je zwei aufeinander folgenden Nummern des Amtsblattes des Kantons Bern sowie im Anzeiger Amt Interlaken publiziert.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 31</p> <p>Innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Mitteilung bzw. der ersten Publikation kann gegen die beabsichtigte Zuweisung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Angehörigen haben einen Vertreter zu bestimmen.</p>
Nichteinigung	<p>Art. 32</p> <p>Können sich anlässlich der Einspracheverhandlung die Angehörigen und der Gemeinderat über die Einlagen des Fondsvermögens in die „Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ nicht einigen, wird den Angehörigen das vorhandene Fondsvermögen überwiesen und diese haben den Grabunterhalt selber sicherzustellen.</p>
Unbekannte	<p>Art. 33</p> <p>Bei aufgehobenen Grabfonds, bei welchen noch Geld übrig ist, wird das Geld, sofern keine Angehörigen gefunden werden können, auf das Konto „Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ überschrieben.</p>



Art. 34
Gebühr ¹ Folgende Gebühren sind für den Grabunterhalt zu entrichten:

Urnengrab von	Fr.	3'000.–	bis	6'000.–
Einzelgrab von	Fr.	4'000.–	bis	8'000.–
Zweier- und Dreiergrab	Fr.	6'000.–	bis	12'000.–

² Der Gemeinderat legt die anzuwendenden Gebühren in einer Verordnung fest.

VI. Schlussbestimmungen:

Art. 35
Aufhebung Gräber nach Ablauf der Grabesruhe ¹ Wenn ein Friedhofteil mittels Verfügung der Aufsichtsbehörde zur Wiederbenützung kommen soll, ist dies zwei Monate im Voraus zweimal im Anzeiger Amt Interlaken-Oberhasli zu publizieren.

² Grabmäler und Pflanzen können von den Angehörigen innerhalb der angegebenen Frist entfernt werden. Werden diese nicht fristgerecht entfernt, verfügt die Aufsichtsbehörde darüber.

Art. 36
Ruhe auf Friedhof Die Ruhe des Friedhofes darf in keiner Weise gestört werden. Untersagt sind ungebührliches Benehmen, Lärmen und Spielen auf dem Friedhof. Hunde dürfen auf dem Friedhof nur an der Leine mitgeführt werden. Ebenfalls untersagt ist unbefugtes Befahren des Friedhofareals mit Fahrzeugen irgendwelcher Art.

Art. 37
Strafen Widerhandlungen gegen dieses Reglement im Speziellen gegen Artikel 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, und 36 werden mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

Art. 38
Schluss- und Übergangsbestimmungen ¹ Das Reglement tritt nach Genehmigung in Kraft.

² Das Reglement vom 7. Juni 1993 wird aufgehoben.

Genehmigungsvermerk Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 vom Stimmbürger genehmigt.

Lauterbrunnen, 5. September 2011

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. P. Wälchli sig. T. Graf



Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Interlaken vom 8. September 2011 publiziert.

Lauterbrunnen, 8. September 2011

Die Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf